

Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend.

§ 1. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verloszbaren — können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§ 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Schuldverschreibungen nebst Erneuerungsscheinen (Zinsleisten, Talons) und Zinscheinen (Coupons) durch Eintragung in das bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch. Für die zu verschiedenen Zinsätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Im Staatsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist ein Duplikat zu führen und getrennt aufzubewahren.

Nur dem eingetragenen Gläubiger und den sonstigen eingetragenen Berechtigten, ihren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen, sowie, bezüglich der im § 4 Absatz 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger, den zur Revision der Klassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Klassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, darf über den Inhalt des Staatsschuldbuchs, und zwar auch nur über diejenigen Stellen desselben, auf welche sich ihr Interesse bezieht, Auskunft erteilt werden.

Doch findet § 31 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 auch auf das Staatsschuldbuch und die mit Führung desselben beauftragten Personen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers von nach § 1 umwandlungsfähigen Schuldverschreibungen und auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person.

§ 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne juristische Personen sowie einzelne Personenvereine, Genossenschaften und Klassen, die zwar nicht die Eigenschaft als juristische Personen erworben oder durch

Gefetze ausdrücklich beigelegt erhalten haben, jedoch mit der Befugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich ausgestattet worden sind,

4. einzelne Anstalten und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse nach Maßgabe der vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als Ein Konto im Staatsschuldbuch oder, falls getrennte Bücher angelegt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 2), in demselben Buch eröffnet.

§ 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden auf die eingetragene Forderung diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Anleihen gelten, deren Schuldverschreibungen in die Buchschuld umgewandelt worden sind.

§ 6. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Verfügungen über Teile eingetragener Forderungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken der umgewandelten Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderungen werden Schuldverschreibungen im Nennwerte des gelöschten Betrags und zwar von derjenigen Gattung ausgeliefert, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben. Die Ausfertigung der auszuliefernden Schuldverschreibungen erfolgt durch den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

§ 7. Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Absatz 2), sowie auf Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertreter, seine Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die in § 4 Absatz 1 Nr. 4 gedachten Anstalten und Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person oder gegebenen Falles die Verwalter, die ihre Befugnis zur Verfügung über die Masse gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 nachgewiesen haben.

Als Vertreter einer juristischen Person oder der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften, Kassen, Anstalten und Vermögensmassen, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

Zu Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des in § 13 Absatz 2 gedachten Falls.

Abtretungen und Verpfändungen eingetragener Forderungen können nur durch Eintrag im Staatsschuldbuch geschehen.

Bis zur Übertragung der eingetragenen Forderung auf den Pfandgläubiger oder bis zur Niederlegung der Schuldverschreibungen nach § 15 geschieht die Zahlung der Zinsen nicht an den Pfandgläubiger, sondern an den eingetragenen Gläubiger.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe, vorbehältlich der Bestimmung in § 15 Nr. 2, im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Staatsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§ 9. Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die eingetragene Forderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

§ 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf dieselbe und zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

In allen anderen Fällen müssen die Anträge öffentlich beglaubigt sein. § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde.

§ 11. Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern diese Berechtigung auf letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

§ 12. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Zinsen und Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu ernennen.

§ 13. Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der Gläubiger durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

Zur Löschung von persönlichen Beschränkungen des Verfügungsrechts des Gläubigers, welche durch dessen Tod oder durch den Tod des berechtigten Dritten weggefallen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Das Recht auf den Bezug einzelner rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 14. Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller, und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt, sofern deren Aufenthalt bekannt ist.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§ 15. Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;

2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, z. B. die Ausstellung der im § 11 geforderten Bescheinigung von der zuständigen Behörde beanstandet wird;
4. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
5. wenn die Zinsen zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
6. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat.

Die niedergelegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Erfolgt die Löschung einer eingetragenen Forderung und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen, so sind die unabgehoben gebliebenen, fälligen, noch nicht verjährten Zinsen gleichzeitig mit abzuliefern.

§ 16. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des Fälligkeitsmonats eingetragener Berechtigter war.

§ 17. Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt, und zwar vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermin an.

Die Zahlung erfolgt durch eine öffentliche Kasse oder mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzministerium zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstermin erfolgt die Zahlung nur noch bei der Staatsschuldenkasse in Dresden.

§ 18. Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsempfängers (§ 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet worden sind.

§ 19. An Gebühren werden erhoben:

- I. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 20 $\%$ von je angefangenen 1000 \mathcal{M} des Kapitalbetrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 \mathcal{M} ;
- II. für die Auslieferung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 \mathcal{M} Kapitalbetrag 40 $\%$, zusammen mindestens 1 \mathcal{M} .

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;



2. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3);
3. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken, nach denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden oder deren Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen erfolgen.

Es werden ferner nicht erhoben folgende Stempelabgaben des Tarifs zum Gesetze über den Urkundensempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 153):

1. der Vertragstempel nach Pos. 34 A für Abtretungen und Kaufverträge, deren Gegenstand eingetragene Forderungen bilden;
2. der Vertragstempel nach Pos. 34 B für Verpfändungen eingetragener Forderungen;
3. der Anerkennungstempel nach Pos. 4 für die öffentliche Beglaubigung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge sowie der in § 13 bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen, und zwar auch dann, wenn die Vollziehung oder die Anerkennung der Unterschrift in der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung festgestellt wird;
4. der Vollmachtstempel nach Pos. 35 für Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen.

§ 20. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem Monate, in welchem die Zinsen fällig werden, eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§ 21. Die behufs Eintragung der Forderung eingereichten Schuldverschreibungen sind zu löschen und zu vernichten.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die umlaufenden Schuldverschreibungen und die im Staatsschuldbuche gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen derselben Gattung eingetragenen Forderungen zusammen die für die einzelnen Anleihen gesetzlich festgestellten Beträge, soweit nicht inzwischen Tilgung erfolgt ist, nicht überschreiten.

§ 22. Im Falle der Wiederaufhebung oder Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Inhaber eingetragener Forderungen verpflichtet, an deren Stelle Schuldverschreibungen derjenigen Gattung anzunehmen, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben.

§ 23. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Nr. 42. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 betreffend;

vom 14. Juni 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G. u. V.-Bl. S. 146 flg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 (G. u. V.-Bl. S. 169 flg.) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. November 1884 (G. u. V.-Bl. S. 330 flg.) und vom 31. März 1897 (G. u. V.-Bl. S. 73), die Ausführung und die weitere Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betreffend, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuße zu Verwaltung der Staatsschulden folgendes verordnet:

§ 1. In dem Staatsschuldbuche werden unter fortlaufenden Nummern so viele einzelne Konten angelegt, als Gläubiger (vergl. § 4 des Gesetzes) einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Vordrucke †, für dessen Benutzung das Muster †¹ als Anleitung zu dienen hat, eingerichtet. Zu §§ 1 bis 4
des Gesetzes.

§ 2. Beschädigte oder verunstaltete Stücke von Staatsschuldverschreibungen sind als brauchbar zur Umwandlung in Buchschulden nur dann anzusehen, wenn der Inhaber nach § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung würde verlangen können. Zu §§ 2 bis 4
des Gesetzes.

Jeder Schuldverschreibung müssen außer dem zugehörigen Erneuerungsscheine (Zinsleiste, Talon) alle noch nicht fälligen Zinscheine (Coupons) beigelegt werden. Nur wenn die Schuldverschreibung in dem Monate eingereicht wird, in welchem ein Zinschein fällig wird, ist der letztere nicht beizufügen.

Falls nichtverlosbare Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinsfusse als zu 3% begeben werden und derartige Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates um-